

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Öl- und
Gasfeuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 8. September 1992 (SGS 786.211) übertragen werden.

§ 2 Kontrolle

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

² Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung.

³ Neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde werden auch Messungen von Servicefirmen anerkannt, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen (SGS 786.211, § 8) und mit typengeprüften Messgeräten (SGS 786.211, § 9) durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹ Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal der Gemeinde ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport innerhalb einer gesetzten Frist beim Kontrollpersonal der Gemeinde beziehen. Die Administrativgebühr ist beim Bezug des Kontrollrapportes zu entrichten. Die Kontrollmessung hat die Servicefirma innert der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Frist dem Kontrollpersonal der Gemeinde einzureichen.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde ohne weitere Vorankündigung die Kontrollmessung durch.

§ 5 Messung durch Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Dafür wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen gesetzt.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde erlangt werden.

§ 7 Sanierung und Stilllegung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat die Sanierung oder Stilllegung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren.

§ 8 Kompetenzen

¹ Das Kontrollpersonal der Gemeinde erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

³ Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden (SGS 786.211) vom 8. September 1992.

§ 9 Gebühren

¹ Die Gemeinde bzw. das Kontrollpersonal der Gemeinde erhebt Gebühren für Messungen und zur Deckung von administrativem Aufwand sowie für allfällige kantonale Aufwendungen (Aufsicht über die Feuerungskontrolle, Betrieb der zentralen Datenbank), wie sie im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen des Anhanges zu diesem Reglement in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das für die Feuerungskontrolle beauftragte Kontrollpersonal der Gemeinde schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 10.04.2000 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.07.2012 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 1. September 2012 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Öl- und Gasfeuerungsreglement

Die Gebühren werden vom Gemeinderat in der gemeinderätlichen Gebührenverordnung im nachfolgenden Rahmen festgesetzt:

- Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage	Fr.	70.00	–	100.00
- Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage	Fr.	75.00	–	100.00
- spezieller Aufwand (pro Std.)	Fr.	80.00	–	100.00
- Aufwand für Rechnungsstellung	Fr.	10.00	–	20.00
- Administrativgebühr	Fr.	45.00	–	65.00
- Verfügungen	Fr.	50.00	–	70.00
- Administrativgebühr bei Messungen durch eine Servicefirma	Fr.	45.00	–	65.00

(Alle Gebühren jeweils zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag)

Für die Nachkontrollen werden dieselben Gebühren verrechnet.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 1. September 2012 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.
